

Zeitpunkt Eigentümer oder Besitzer von solchen Gegenständen geworden ist, die nach § 2 Buchst. a registrierpflichtig sind, hat unabhängig davon, wo sich diese zur Zeit befinden, der für seinen Sitz zuständigen Reichsbahndirektion darüber bis zum 30. September 1950 Meldung zu erstatten.

(2) Bei der Meldung sind die Eigentumsrechte oder Besitzverhältnisse nachzuweisen. Soweit Urkunden hierüber nicht vorgelegt werden, sind amtlich beglaubigte eidesstattliche Versicherungen von mindestens zwei Personen vorzulegen.

(3) Die Meldung hat den Namen des gegenwärtigen Standorts des Wagens, soweit dieser dem Meldenden bekannt ist, zu enthalten.

§ 6

Die Kesselwagenleitstelle hat die angemeldeten Eigentums- und Besitzverhältnisse zu prüfen und die Eigentumsverhältnisse an nicht gemeldeten Wagen festzustellen.

§ 7

Der Beschlagnahme unterliegen:

- a) alle Wagen, für die kein hinreichender Nachweis des bei der Anmeldung angegebenen Eigentums- oder Nutzungsrechtes erbracht wird,
- b) alle Wagen, die bis zum 30. September 1950 nicht gemeldet wurden.

§ 8

Rechtsträgerin der volkseigenen schienengebundenen Kessel- und Topfwagen ist die Deutsche Reichsbahn.

§ 9

(1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von schienengebundenen Kessel- und Topfwagen sind verpflichtet, nach Anweisung der Kesselwagenleitstelle mit den ihnen zugewiesenen Nutzern Mietverträge abzuschließen.

(2) Für Wagen, die die Kesselwagenleitstelle zur Verfügung stellt, werden besondere Nutzungsbedingungen festgesetzt.

§ 10

Für alle Kessel- und Topfwagen sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse Standgelder festzusetzen.

§ H

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Verkehr

I. V.: Bachem
Staatssekretär

Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 13. Juli 1950

Gemäß § 6 der Verordnung vom 13. Juli 1950 über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GB1. S. 661) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

Das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt alles Archivgut, das im öffentlichen Leben des Staates und der Gesellschaft entstanden ist und entsteht, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt seines Entstehens und auf die technische Art seiner Überlieferung; es umfaßt ferner die der archivarisches Arbeit dienenden Einrichtungen und Gegenstände.

§ 2

(1) Die Deutsche Demokratische Republik und die Länder unterhalten staatliche Archive.

(2) Kreise, Stadt- und Landgemeinden können angehalten werden, Archive einzurichten oder ihr Archivgut an staatliche Archive zur Aufbewahrung abzugeben.

(3) Andere öffentliche Körperschaften, Anstalten und Organisationen können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Ministerien des Innern der Länder staatlich anerkannte Archive einrichten und unterhalten.

(1) Das Archivgut ist je nach seiner Entstehung im Deutschen Zentralarchiv, in den Landesarchiven, in den kommunalen oder in sonstigen staatlich anerkannten Archiven zu sammeln und aufzubewahren.

(2) Die Archive sind für die sachgemäße und sichere Aufbewahrung des Archivguts verantwortlich.

§ 4

(1) Das Deutsche Zentralarchiv, die Landesarchivverwaltungen und die Landesarchive üben ihre Tätigkeit nach den Weisungen der Hauptabteilung Archivwesen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik aus.

(2) Für das Archivwesen der Länder sind die Ministerien des Innern der Länder verantwortlich.

(3) Die Durchführung der Aufgaben der Länder obliegt den Landesarchivverwaltungen.